

Bauherr:

Zutreffendes
bitte entweder **ankreuzen** ☒
oder **ausfüllen**.

Landratsamt Dachau
Weiherweg 16
85221 Dachau

ergänzende Angaben
zur
Errichtung eines Bauvorhabens
nach § 78 Abs.3 Satz 1 Nr. 4 WHG

1. Angaben zum Bauvorhaben und zum Grundstück:

Art des Bauvorhabens:	
evtl. unser Aktenzeichen:	
Grundstück (mit Gemarkung)	
mittlere natürliche Geländehöhe:	m. ü. NN
Höhe des grundstücksbezogenen Wasserstands bei HQ ₁₀₀ :	m. ü. NN
Fließgeschwindigkeit bei HQ ₁₀₀ (falls bekannt)	m / s

2. Angaben zum Gebäude:

2.1 GebäudeStandsicherheit des Gebäudes:

Die Auftriebssicherheit und die erhöhten Wasserdrücke auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des beim HQ₁₀₀ auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und im Endzustand berücksichtigt

- durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.
- durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen.
- Alternative:

Die Beanspruchung durch die Gewässerströmung und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen. Dies wird berücksichtigt

- durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.
- durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch eine tiefliegende Gründungssohle.
- Alternative:

2.2 Elektroinstallation, Heizung:

- Bei der Elektroinstallation wurde das HQ₁₀₀ berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem HQ₁₀₀. Die Stromkreise unterhalb des HQ₁₀₀ können getrennt abgeschaltet werden.
- Die Heizungsanlagen sind hochwassersicher ausgeführt. Bei Ölheizungen mit mehr als 1000 Liter wird die gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 VAWS erforderliche Sachverständigenprüfung rechtzeitig vor Inbetriebnahme veranlasst.

Hinweis:

In der Überschwemmungsgebietsverordnung kann die Neuerrichtung von Ölheizungen (inkl. Heizöltanks) im Überschwemmungsgebiet gänzlich untersagt sein. Es sind dann andere Brennstoffe wie Gas oder Pellets zu wählen. Die größten Gebäudeschäden entstehen durch auslaufendes Heizöl.

2.3 Schutz des Gebäudes:

2.3.1 bei Gebäuden über dem HQ₁₀₀-Wasserstand (**primäre Strategie: Ausweichen**):

- Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern des Gebäudes realisiert.
- Auf Keller wird verzichtet.

2.3.2 bei Gebäuden, die mit Teilen unter dem HQ₁₀₀-Wasserstand liegen (**sekundäre Strategie: Widerstehen**):

- Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen in oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z. B.: mobile Elemente, Dammbalken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaßnahmen ebenso wie mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten.).
- Das Gebäude/der Keller wird vor eindringendem Grundwasser geschützt (z. B.: durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepasste Lichtschächte).
- Die Gefahr eines Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z. B.: Rückschlagklappe, Absperrschieber).
- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie.

2.3.3 bei Gebäuden, bei denen Teile planmäßig geflutet werden (**Strategie: Nachgeben**):

Dies wird erforderlich sein, wenn die Maßnahmen nach 2.3.1 oder 2.3.2 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden können. Schäden sind dabei unvermeidlich und müssen minimiert werden.

- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über der HQ100-Wasserspiegellinie
- Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.
- Das Gebäude ist auch beim HQ100 durch die zuständigen Not- und Rettungsdienste erreichbar.
- Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z. B. Fliesen) realisiert.

sonstige Vorsorgemaßnahmen und weitere Hinweise:

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
- Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus auch noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen und umzusetzen, liegt in der Verantwortung der Unterzeichnenden.
- Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.
- Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.
- Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
- Eine Elementarschadensversicherung ist abgeschlossen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Wenn nein: Das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden sind nicht abgedeckt.
- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in der Hochwasserschutzfibel [1] zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.
- Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik Hochwasser unter www.naturgefahren.bayern.de.

- Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bayern.de) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bayern.de) informieren.

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Entwurfsverfasser/in) (Bauherr/in) ..

- [1] „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und Bauliche Vorsorge“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Publikationen/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel.html?linkToOverview=js>)

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.landratsamt-dachau.de/dsgvo/ueberschwemmungsgebiet>